

DIE STADT

Solingen

AMTSBLATT DER STADT SOLINGEN

68. Jahrgang **Nr. 15**

Donnerstag, 09. April 2015

Sitzungen des Rates der Stadt Solingen, seiner Ausschüsse und der Bezirksvertretungen

14.04.2015, 16:00 Uhr

Beirat Untere Landschaftsbehörde

Verwaltungsgebäude Bonner Straße 100 –
Nebenraum der Kantine

Tagesordnung - öffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 03. Sitzung (Sondersitzung) am 10.03.2015
3. Befreiungen durch den Beiratsvorsitzenden
4. Maßnahmen der EU-WRRRL
- Vortrag Wupperverband -
5. Windenergienutzung - Einstellung der Verfahrensbearbeitung (FNP-Verfahren)
6. Schülerprojekt mit Schaufeln im Lochbachtal
Antragsteller: Merscheider Heimatverein e. V.
7. Untenrüden, Veranstaltung „Wupper in Flammen“, 20. und 21. Juni 2015
Antragsteller: Verschönerungsverein Rüden-Friedrichstal
8. Regenwassereinleitung Demmeltrather Bach
Antragsteller: Technische Betriebe Solingen
9. Sanierung der Wupperbrücke Wiesenkotten
Antragsteller: Technische Betriebe Solingen
10. Mountainbikestrecke auf der Deponie Bärenloch
11. Verschiedenes

Tagesordnung - nichtöffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 03. Sitzung (Sondersitzung) am 10.03.2015
3. Befreiungen durch den Beiratsvorsitzenden
4. Selbsterneuerungsprojekt Pohlighof
5. Restaurierung und Erweiterung eines Gewächshauses,
Erstellen einer Verkehrsfläche
6. Abriss ehemalige Waldarbeiterunterkunft
Gemarkung Ohligs
7. Verschiedenes

BEKANNTMACHUNG

Widmung der Pina-Bausch-Straße für den öffentlichen Verkehr

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028) wird die Pina-Bausch-Straße dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Es handelt sich hierbei um folgende Grundstücke:

1. Pina-Bausch-Straße - Teilfläche -

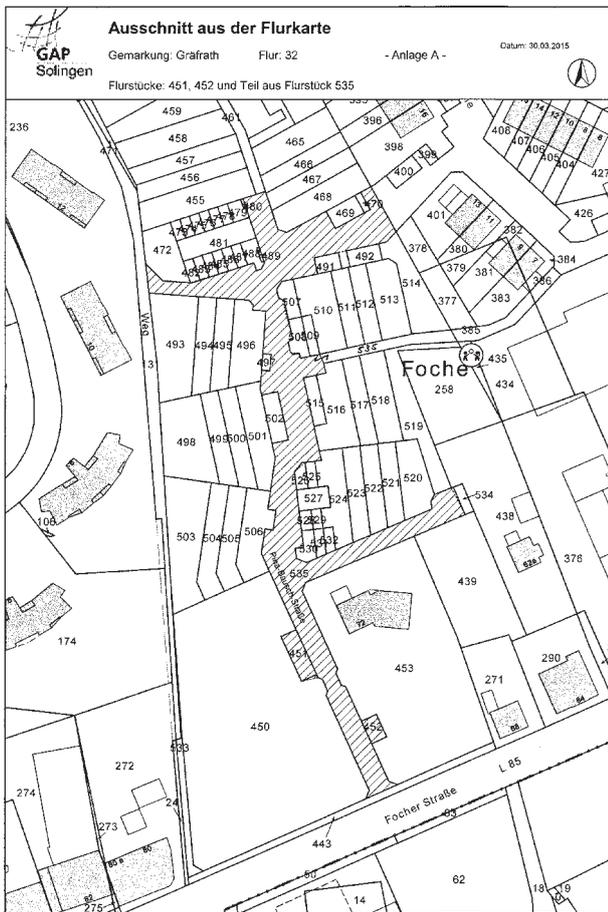
Gemarkung Gräfrath, Flur 32, Flurstücke 451, 452 und Teilfläche aus dem Flurstück 535

Die Teilfläche der Pina-Bausch-Straße ist in beigefügter Flurkarte -Anlage A- schraffiert gekennzeichnet. Die Flurkarte ist Bestandteil dieser Verfügung.

Der Gemeingebrauch wird bezüglich der Nutzungsart „Fahren“ auf den Benutzerkreis der Anlieger beschränkt. Im übrigen wird der Gemeingebrauch nicht eingeschränkt.

Herausgeber:

Stadt Solingen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Stadt Solingen, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen. Verantwortlich: Birgit Wenning-Paulsen, Fon (0212) 290-2613. Redaktion: Ilka Fiebich, Fon 290-2791, Fax 290-2209. Satz: Stadt Solingen, Mediengestaltung. Vertrieb: Das Amtsblatt wird im Internet unter der Adresse www.solingen.de/amtsblatt veröffentlicht. In gedruckter Form liegt es kostenlos in Verwaltungsgebäuden und Bürgerbüros aus. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich. Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Rathausplatz 1, 42651 Solingen, einzusehen.



2. Pina-Bausch-Straße - Teilfläche -

Gemarkung Grafrath, Flur 32, Teilfläche aus dem Flurstück 535

Die Teilfläche der Pina-Bausch-Straße ist in beigefügter Flurkarte -Anlage B- schraffiert gekennzeichnet. Die Flurkarte ist Bestandteil dieser Verfügung.

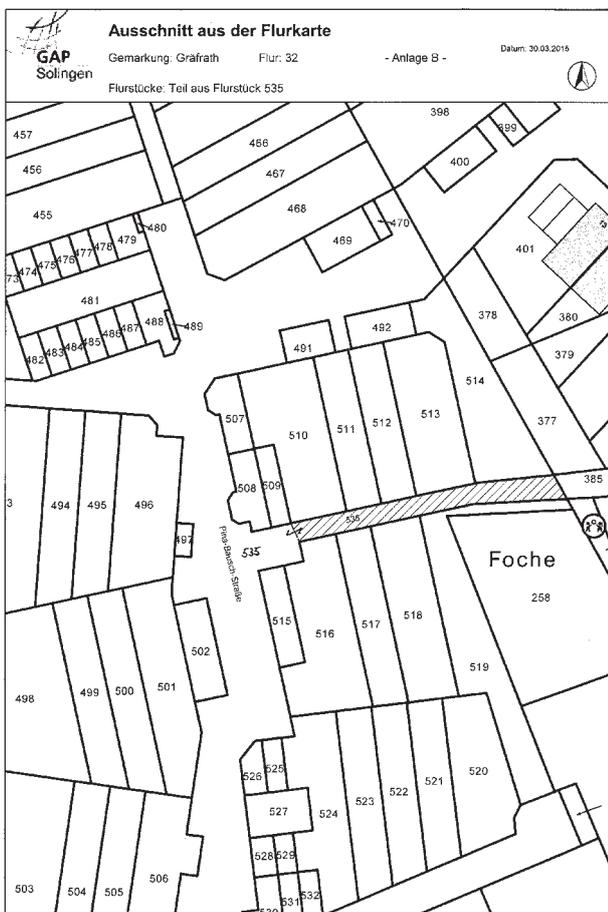
Der Gemeindegebrauch wird auf die Nutzungsarten „Gehen und Radfahren“ eingeschränkt.

Die unter Ziffern 1 und 2 aufgeführten Teilflächen der Pina-Bausch-Straße werden der Straßengruppe „Gemeindestraße – Anliegerstraße“ zugeordnet.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich eingereicht, so empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.



Sollte die Frist durch das Verschulden eines vom Kläger Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Solingen, 30.03.2015

Stadt Solingen
 Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege
 Der Oberbürgermeister
 Im Auftrag
 Sommerfeld

.....

Aufgrund von Formfehlern im Amtsblatt Nr. 14 vom 02.04.2015 werden die nachfolgenden Bekanntmachungen erneut veröffentlicht.

BEKANNTMACHUNG

- Stadtbezirk Gräfrath -

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan G 590

Übereinstimmungsbestätigung

Der Rat der Stadt Solingen hat in seiner Sitzung am 26.03.2015 aufgrund des § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung folgenden Beschluss gefasst:

Für das Gebiet östlich der Wuppertaler Straße gegenüber der Einmündung Schulte vom Brühl im Bereich der Korkenziehertrasse wird gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) der **Bebauungsplan G 590** aufgestellt. Bestandteil des Beschlusses ist der Lageplan im Maßstab 1:500 vom 06.02.2015, in dem die Bereichsgrenzen durch starke schwarze unterbrochene Linien gekennzeichnet sind.

Gem. § 2 (3) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht – Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der derzeit geltenden Fassung wird schriftlich bestätigt, dass der Wortlaut des Aufstellungsbeschlusses mit dem Ratsbeschluss vom 26.03.2015 übereinstimmt und dass nach § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Solingen, 30.03.2015

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Hoferichter
Stadtdirektor

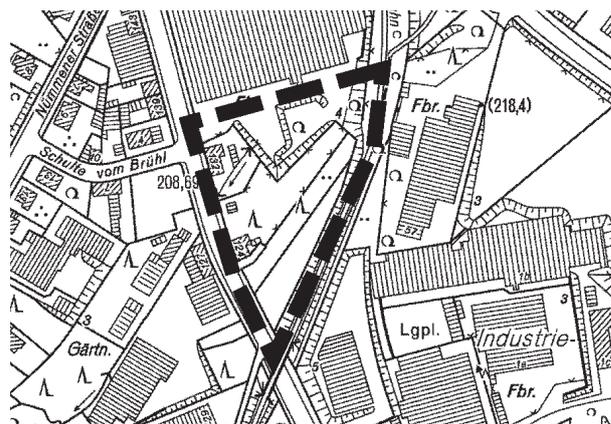
Bekanntmachungsanordnung/Bekanntmachung

Der durch den Rat der Stadt Solingen am 26.03.2015 getroffene Beschluss wird hiermit gem. § 2 (1) BauGB i.V.m. § 4 BekanntmVO öffentlich bekanntgemacht. Der volle Wortlaut des Beschlusses lautet:

Für das Gebiet östlich der Wuppertaler Straße gegenüber der Einmündung Schulte vom Brühl im Bereich der Korkenziehertrasse wird gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) der **Bebauungsplan G 590** aufgestellt. Bestandteil des Beschlusses ist der Lageplan im Maßstab 1:500 vom 06.02.2015, in dem die Bereichsgrenzen durch starke schwarze unterbrochene Linien gekennzeichnet sind.

Der Lageplan im Maßstab 1:500 vom 06.02.2015 als Bestandteil zum Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes G 590 liegt vom Tage der Bekanntmachung an während der Dienststunden im Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Abteilung Städtebauliche Planung, Rathausplatz 1, 2. Obergeschoss zu jedermanns Einsicht aus. Dienststunden sind Montags, Dienstags und Mittwochs jeweils in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 18.00 Uhr und

Freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.



Dieser unmaßstäbliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte dient als grobe Umschreibung des Lageplans im Maßstab 1:500 vom 06.02.2015 als Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan G 590. Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtamtes Vermessung und Kataster Solingen DGK 5 (17.3/98).

Solingen, 30.03.2015

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Hoferichter
Stadtdirektor

BEKANNTMACHUNG

Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet östlich der Wuppertaler Straße gegenüber der Einmündung Schulte vom Brühl im Bereich der Korkenziehertrasse (Nr. 163/590) vom 30.03.2015

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der jeweils z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 26.03.2015 folgende Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen:

§ 1

Für das Gebiet östlich der Wuppertaler Straße gegenüber der Einmündung Schulte vom Brühl im Bereich der Korkenziehertrasse hat der Rat der Stadt am 26.03.2015 die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für den künftigen Planbereich - s. § 2 - eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet umfasst den Bereich östlich der Wuppertaler Straße gegenüber der Einmündung Schulte vom Brühl im Bereich der Korkenziehertrasse.

Im Einzelnen sind folgende Grundstücke betroffen:

Gemarkung Gräfrath, Flur 19, Flurstücke 59, 62, 97, 98, 162, 163, 164, 211 und 212.

§ 3

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Bereich dürfen

- a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben (§ 29 BauGB), nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Stadt Solingen als Baugenehmigungsbehörde.

§ 5

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt Solingen nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6

Die Veränderungssperre 163/590 tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Solingen in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Solingen, 30.03.2015

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Hoferichter

Stadtdirektor

Übereinstimmungserklärung

Gem. § 2 (3) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht – Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der derzeit geltenden Fassung wird schriftlich bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehend abgedruckten Satzung der Veränderungssperre Nr. 163/590 mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass nach § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist. Die Bekanntmachung wird angeordnet.

Solingen, 30.03.2015

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Hoferichter

Stadtdirektor

Bekanntmachung

Die vom Rat der Stadt Solingen am 26.03.2015 beschlossene Satzung über die Veränderungssperre Nr. 163/ 590 für das Gebiet östlich der Wuppertaler Straße gegenüber der Einmündung Schulte vom Brühl im Bereich der Korkenziehertrasse wird hiermit gemäß § 16 (2) Satz 2 BauGB i.V.m. § 4 BekanntmVO öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung über die Veränderungssperre Nr. 163/590 liegt vom Tage der Bekanntmachung an während der Dienststunden im Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Abteilung Städtebauliche Planung, Rathausplatz 1, 2. Obergeschoss während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Dienststunden sind Montags, Dienstags und Mittwochs jeweils in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 18.00 Uhr und Freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann nach Ablauf eines Jahres seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung nicht mehr gegen diese Satzung geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 (1) BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Die Vorschriften über die Entschädigung im Zweiten Abschnitt des Fünften Teils des BauGB sowie § 121 BauGB gelten entsprechend; dabei ist der Grundstückswert zugrunde zu legen, der nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Dritten Teils des BauGB zu entschädigen wäre (§ 18 (1) BauGB). Zur Entschädigung ist die Gemeinde verpflichtet. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die vorstehend bezeich-

neten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde. Für den Bescheid über die Festsetzung der Entschädigung gilt § 122 BauGB entsprechend (§ 18 (2) BauGB). Auf das Erlöschen des Entschädigungsanspruches findet § 44 (4) BauGB mit der Maßgabe Anwendung, dass bei einer Veränderungssperre, die die Sicherung einer Festsetzung nach § 40 (1) BauGB oder § 41 (1) BauGB zum Gegenstand hat, die Erlöschungsfrist frühestens ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans beginnt (Hinweis nach § 18 (3) BauGB).

Solingen, 30.03.2015

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Hoferichter
Stadtdirektor

BEKANNTMACHUNG

- Stadtbezirk Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid -
Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan O 635

Übereinstimmungsbestätigung

Der Rat der Stadt Solingen hat in seiner Sitzung am 26.03.2015 aufgrund des § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung folgenden Beschluss gefasst:

Für das Gebiet nördlich der Weyerstraße, westlich der Monhofer Straße, südlich des Hofgerichtsweges und östlich der Grünanlage Stiehlsteich wird gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) der **Bebauungsplan O 635** aufgestellt. Bestandteil des Beschlusses ist der Lageplan im Maßstab 1:500 vom 17.02.2015, in dem die Bereichsgrenzen durch starke schwarze unterbrochene Linien gekennzeichnet sind.

Gem. § 2 (3) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht – Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der derzeit geltenden Fassung wird schriftlich bestätigt, dass der Wortlaut des Aufstellungsbeschlusses mit dem Ratsbeschluss vom 26.03.2015 übereinstimmt und dass nach § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Solingen, 30.03.2015

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

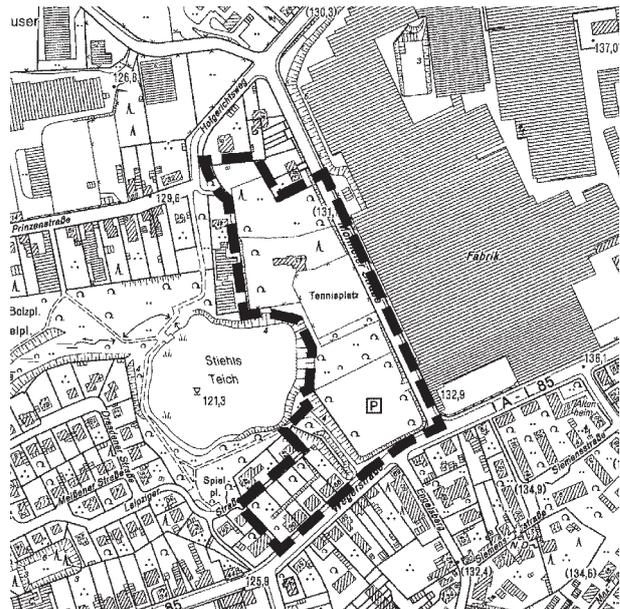
Hoferichter
Stadtdirektor

Bekanntmachungsanordnung/Bekanntmachung

Der durch den Rat der Stadt Solingen am 26.03.2015 getroffene Beschluss wird hiermit gem. § 2 (1) BauGB i.V.m. § 4 BekanntmVO öffentlich bekanntgemacht. Der volle Wortlaut des Beschlusses lautet:

Für das Gebiet nördlich der Weyerstraße, westlich der Monhofer Straße, südlich des Hofgerichtsweges und östlich der Grünanlage Stiehlsteich wird gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) der **Bebauungsplan O 635** aufgestellt. Bestandteil des Beschlusses ist der Lageplan im Maßstab 1:500 vom 17.02.2015, in dem die Bereichsgrenzen durch starke schwarze unterbrochene Linien gekennzeichnet sind.

Der Lageplan im Maßstab 1:500 vom 17.02.2015 als Bestandteil zum Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes O 635 liegt vom Tage der Bekanntmachung an während der Dienststunden im Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Abteilung Städtebauliche Planung, Rathausplatz 1, 2. Obergeschoss zu jedermanns Einsicht aus. Dienststunden sind Montags, Dienstags und Mittwochs jeweils in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 18.00 Uhr und Freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.



Dieser unmaßstäbliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte dient als grobe Umschreibung des Lageplans im Maßstab 1: 500 vom 17.02.2015 als Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan O 635. Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung und Kataster Solingen DGK 5 (17.3/98).

Solingen, 30.03.2015

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Hoferichter
Stadtdirektor